OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750629/2/MB/JB

Datum:
Linz, 4. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des L B, geb. x, StA. K, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. H B, x 11, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 14. November 2018, GZ: BA-4-AEG/62419, betreffend Abweisung eines Antrags auf Verlängerung des Aufenthaltstitels „Aufenthaltsbewilligung – Studierender“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid vom 14. November 2018, GZ: BA-4-AEG/62419, wies der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Verlängerung seines Aufenthaltstitels „Studierender“ ab.

Begründend führte die belangte Behörde dazu aus:

„Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 04.09.2018 stellten Sie beim Magistrat Linz, BürgerInnen-Angelegenheiten, Abteilung Aufenthaltsrecht, einen Verlängerungsantrag Ihrer Aufenthaltsbewilligung mit dem Zweck „Studierende“ nach den Bestimmungen des NAG 2005 idgF.
Bei der Antragstellung legten sie die „Bestätigungen des Studienerfolges“ vom 04.09.2018 vor, wonach sie am 29.01.2018 „Deutsch als Fremdsprache - Mittelstufe I (A2.2) mit „nicht genügend“ abgelegt haben und die Wiederholung dieser Prüfung am 01.07.2018 positiv mit „genügend“ absolviert haben. Dafür haben sie 6 ECTS Punkte erhalten (6 Semesterwochenstunden).

Mit RSb-Schreiben vom 15.02.2018 wurde Ihnen im Wege des Parteiengehörs mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz NAG 2005 idgF abzuweisen, da der vorgelegte Studienerfolg für eine Verlängerung des Aufenthaltstitels nicht ausreicht.
Dazu reichten sie am 14.09.2018 zwei Bestätigungen nach, wonach sie am 31.08.2018 beim BFI OÖ einen Deutschkurs B1-Teil 1 und Teil 2 angemeldet haben und diese Kurse in derzeit von 02.10.2018 bis 19.12..2018 abgehalten werden.
Als Rechtfertigungsgründe brachten sie weiters vor, dass sie die negative Deutschprüfung A2.2 im Wintersemester nicht wiederholen durften und deshalb diese Prüfung erst im Sommersemester ablegen konnten.

Die Behörde hat Folgendes erwogen:

Die für die Entscheidung maßgeblichen Rechtsvorschriften lauten auszugsweise:

§ 8 Z 7b Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung:
Für eine „Aufenthaltsbewilligung - Studierender“ sind zusätzlich zu den in §7 genannten Urkunden und Nachweisen dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung weitere Urkunden und Nachweise anzuschließen:
im Fall eines Verlängerungsantrages ein schriftlicher Nachweis der Universität, der Fachhochschule, der akkreditierten Privatuniversität, der Pädagogischen Hochschule, der anerkannten privaten Pädagogischen Hochschule, des anerkannten privaten Studienganges oder des anerkannten privaten Hochschullehrganges über den Studienerfolg im vorangegangenen Studienjahr insbesondere ein Studienerfolgsnachweis gemäß § 75 Abs. 6 des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120 idF BGBl. I Nr.

120 idF BGBl. I Nr. 13/2011 sowie ein aktuelles Studienblatt und eine Studienbestätigung gemäß § 62 Abs. 4 UG;

§ 64 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005:

(1) Drittstaatsangehörigen kann eine Aufenthaltsbewilligung für Studierende ausgestellt werden, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
2. ein ordentliches oder außerordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, Pädagogischen Hochschule, anerkannten privaten Pädagogischen Hochschule oder ein anerkannten privaten Studiengang oder anerkannten privaten Hochschullehrgang absolvieren und im Fall eines Universitätslehrganges dieser nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient.

(3) dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für diesen Zweck nur zulässig, wenn dieser nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften einen Studienerfolgsnachweis der Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, Pädagogischen Hochschule oder anerkannten privaten Pädagogischen Hochschule erbringt. Gleiches gilt beim Besuch eines anerkannten privaten Studienganges oder anerkannten Privaten Hochschullehrganges. Liegen Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Studienerfolges eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden.

§ 62 Universitätsgesetz 2002, BGBl I Nr. 120/02:

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist oder der Nachfrist jedes Semesters der Universität, an der eine Zulassung zum Studium besteht, die Fortsetzung des Studiums zu melden.

(2) Die Meldung der Fortsetzung des Studiums ist unwirksam,

1. solange die allfälligen Studienbeiträge nicht eingelangt sind;
2. solange eine Zusatzprüfung, die gemäß der Universitätsberechtigungsverordnung - UBVO 1998, BGBl. II Nr. 44, im Verlauf des Studiums abzulegen ist, nicht fristgerecht nachgewiesen wird.

(3) Die Wirkung der Meldung der Fortsetzung des Studiums für ein Semester erstreckt sich bis zum Ende der Nachfrist des unmittelbar darauf folgenden Semesters, sofern die Zulassung zum Studium noch nicht erloschen ist.

(4) Über die Meldung der Fortsetzung des Studiums hat die Universität den Studierenden Studienbestätigungen auszustellen. Diese müssen jedenfalls Namen, Geburtsdatum, Matrikelnummer und Sozialversicherungsnummer der oder des Studierenden sowie den Studierendenstatus, das Studium und das Semester enthalten.

§ 75 Universitätsgesetz 2002, BGBl I Nr. 120/02:

(1) Die Beurteilung der Prüfungen, wissenschaftlichen Arbeiten und künstlerischen Master- oder Diplomarbeiten ist jeweils durch ein Zeugnis zu beurkunden. Sammelzeugnisse sind zulässig.

(2) Die Zeugnisse sind vom Senat festzulegen und haben jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. die ausstellende Universität und die Bezeichnung des Zeugnisses;
2. die Matrikelnummer,
3. den Familiennamen und die Vornamen;

4. das Geburtsdatum;
5. die Bezeichnung des Studiums;
6. die Bezeichnung der Prüfung oder das Fach und die erfolgte Beurteilung sowie die ECTS-Anrechnungspunkte;
7. den Namen der Prüferin oder des Prüfers, das Prüfungsdatum und die Beurteilung;
8. den Namen der Ausstellerin oder des Ausstellers.

Bei Zeugnissen über die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten sowie künstlerischer Master- und Diplomarbeiten ist das Thema anzugeben.

(3) Zeugnisse über Prüfungen vor Einzelprüferinnen oder Einzelprüfern hat die Prüferin oder der Prüfer, Zeugnisse über die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten sowie künstlerischer Master- und Diplomarbeiten hat die Beurteilerin oder der Beurteiler, Zeugnisse über kommissioneile Prüfungen hat die oder der Vorsitzende des Prüfungssenates, Zeugnisse über Studienabschlüsse hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ auszustellen.
(4) Die Zeugnisse sind unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung auszustellen. Zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden ist der Anschluss einer fremdsprachigen Übersetzung zulässig, wobei die Benennung der Universität und des ausstellenden Organs nicht zu übersetzen sind.
(5) Die Ausstellung von Zeugnissen mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig. Wenn keine eigenhändige Fertigung erfolgt, ist eine Beglaubigung nur bei studienabschließenden Zeugnissen erforderlich.
(6) Die Universität hat einer oder einem ausländischen Studierenden ab dem zweiten Studienjahr auf Antrag der oder des Studierenden einen Studienerfolgsnachweis auszustellen, sofern sie oder er im vorausgegangenen Studienjahr positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten (8 Semesterstunden) abgelegt hat.

Gemäß §17 Abs. 3 Zustellgesetz ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist a/s zugestellt.

Sie sind zurzeit als außerordentlicher Hörer zugelassen.
Im abgelaufenen Studienjahr haben Sie die Prüfung (Deutsch Mittelstufe I,
Niveau A2.2 am 01.07.2018 im inskribierten Studium „Informatik“ an der J-K-U L mit „genügend“ abgeschlossen, und können lediglich 6 ECTS Punkte nachweisen
Die vorgelegten Deutschkurse am BFI OÖ ersetzen nicht die erforderlichen Semester-stunden an der JKU.

Gemäß § 75 Universitätsgesetz 2002, BGBl I Nr. 120/02 sind im vorausgegangenen Studienjahr positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten (8 Semesterstunden) vorzulegen. Sie haben 6 ECTS Punkte bzw. 6 Wochenstunden vorgelegt.
Somit liegt kein Studienerfolg vor.

Die Behörde geht daher davon aus, dass kein ausreichender Studienerfolg vorliegt, da keine weiteren als die genannten Nachweise erbracht werden konnten.

Laut Ermittlungsverfahren gibt es keine Anhaltspunkte, dass nach § 64 Abs. 3 letzter Satz NAG unvorhergesehene bzw. unabwendbare Ereignisse vorliegen, welche den mangelnden Studienerfolg rechtfertigen würden.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden und der ggstl. Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Niederlassunqs- und Aufenthaltsgesetz NAG 2005 abzuweisen.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Bf vom 7. Dezember 2018, in der er wie folgt begründete:

„Seit dem Wintersemester 2016/2017 studiere ich an der x Universität das Bachelorstudium Informatik. Da ich zur Ergänzungsprüfung nur antreten darf, wenn ich die erforderlichen Deutschkurse absolviere, kann ich keine weiteren Lehrveranstaltungen - mit Ausnahme der Deutsch-Lehrveranstaltungen - besuchen. Im Wintersemester 2017/2016 absolvierte ich die LVA „Deutsch als Fremdsprache-Grundstufe I (Al.2) im Ausmaß von 6 ECTS/6 Semesterstunden. Im Sommersemester 2017 konnte ich die LVA „Deutsch als Fremdsprache-Grundstufe II" (A2.1) ebenfalls erfolgreich abschließen (6 ECTS/6 Semesterstunden). Im Wintersemester 2018/2019 ließ sich meine Schwester von ihrem Ehemann scheiden. Der Scheidungskrieg hat mich sehr betroffen, zumal ich bei meiner Schwester und bei ihrem (Ex)Mann gewohnt habe. Ich sehr viele verbale Auseinandersetzungen miterleben müssen. Meine Schwester musste auch eine Psychotherapie in Anspruch nehmen. In dieser Zeit konnte ich mich nicht auf das Lernen konzentrieren, weil mich die Trennung psychisch belastete und ich meiner Schwester zur Seite stehen musste. Trotzdem bin ich zur LVA „Deutsch als Fremdsprache-Mittelstufe I" (A2.2) im Ausmaß von 6 ECTS/6 Semesterstunden angetreten, wobei ich sie um wenige Punkte nicht schaffte. Auch fand keine Nachklausur statt, wo ich diese Prüfung nachholen könnte. Der Grund war, dass die Zeitspanne zwischen einer potentiellen Nachklausur und den Start der LVA „Deutsch als Fremdsprache-Mittelstufe I" (A2.2) im SS 2018 zu kurz war, weshalb aus organisatorischen Gründen keine Nachklausur geplant wurde. Das wurde mir von der LVA-Leiterin, Frau Mag. R S, mitgeteilt. Ich musste somit diesen Kurs im Sommersemester 2018 wiederholen und habe ihn gleich beim ersten Antritt positiv abschließen können.

Es ist daher zu einer Verschiebung gekommen, weil ich den Kurs Bl „Deutsch als Fremdsprache" (ECTS 6/6 Semesterstunden) und den Deutschkurs „Schriftliche Produktion I" (ETCS 2/2 Semesterstunden) erst im Wintersemester 2018/2019 belegen kann.

Es lagen daher Gründe vor, die meiner Einflusssphäre entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar waren. Zum einen ist darauf hinzuweisen, dass ich die Lehrveranstaltung im Jänner 2018 nicht erfolgreich absolvieren konnte, weil ich auch keine Zeit hatte, mich für diese Prüfung vorzubereiten aufgrund der Scheidung meiner Schwester. Da ich mit ihr in einer gemeinsamen Wohnung lebe, habe ich die Trennungskonflikte unmittelbar wahrgenommen und musste meine Schwester ständig unterstützen. Aufgrund ihrer psychischen Probleme hat sie auch Psychotherapien in Anspruch nehmen müssen.

Zum Beweis dafür, beantrage ich die zeugenschaftliche Einvernahme meiner Schwester S I, x 21/3/35, L.

Darüber hinaus war es meiner Einflusssphähre entzogen, dass es genau in diesem Semester keine Nachklausur mehr gab, weil die Zeitspanne zwischen Nachklausur und dem Beginn des neuen Kurses im Sommersemester viel zu kurz war.

Derzeit besuche ich die LVA Bl „Deutsch als Fremdsprache" sowie die LVA „Deutsch schriftliche Produktion I" (insgesamt 8 ECTS bzw. 8 Semesterstunden).

Der Bescheid ist somit rechtswidrig, weil die Bestimmung des § 64 Abs. 3 letzter Satz NAG nicht berücksichtigt wurde."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Mit Schreiben vom 24. Jänner 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde.

4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf wurde am 17. November 1993 geboren und ist Staatsangehöriger des K. Der Bf stellte am 15. September 2016 erstmals einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel für Studenten. Er erhielt daraufhin eine Aufenthaltsbewilligung Studierende, welche bis 14. September 2017 Gültigkeit hatte. Mit Verlängerungsantrag vom 1. September 2017 wurde dem Bf eine weitere Verlängerung bis 15. September 2018 gewährt. Der Bf stellte nun mit 4. September 2018 einen weiteren Verlängerungsantrag. Der Bf legte dieser Antragstellung die Bestätigung des Studienerfolges vom 4. September 2018 bei. Am 29. Jänner 2018 hatte der Bf die LV Deutsch als Fremdsprache – Mittelstufe I nicht bestanden. Die Wiederholungsklausur am 1. Juli 2018 wurde mit Genügend bestanden. Dafür erhielt der Bf 6 ECTS. Weitere ECTS konnte der Bf nicht nachweisen. Als Begründung für das Nichtbestehen wird vom Bf angegeben, dass er keine Zeit für die Prüfungsvorbereitung hatte, da die in der gemeinsamen Wohnung lebende Schwester eine Scheidung zu bewältigen hatte. Aufgrund der gemeinsamen Wohnung hatte der Bf die Trennungskonflikte jeweils mitbekommen und musste die Schwester ständig unterstützen. Zudem ist es vom Bf nicht beeinflussbar gewesen, dass im laufenden Semester keine Nachklausur zur Verfügung stand.

II.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III.

1. Gemäß § 64 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018, ist Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltsbewilligung als Student auszustellen, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 erfüllen und
2. ein ordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, absolvieren,
3. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz, BGBl. I Nr. 74/2011, oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, dieses mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst und nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient,
4. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, welches auf die in der Zulassungsentscheidung vorgeschriebene Ergänzungsprüfung vorbereitet,
5. ein außerordentliches Studium zur Herstellung der Gleichwertigkeit ihres ausländischen Studienabschlusses gemäß § 90 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002, § 6 Abs. 6 Fachhochschul-Studiengesetz oder § 68 Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 absolvieren,
6. ein außerordentliches Studium zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern, sofern das in Z 4 genannte außerordentliche Studium erfolgreich abgeschlossen wurde und das Aufnahme- oder Eignungsverfahren aus nicht vom Drittstaatsangehörigen zu vertretenden Gründen erst im darauffolgenden Semester absolviert werden kann, oder
7. ein in Z 2 angeführtes Studium abgeschlossen haben und im Anschluss daran eine für die Berufsausübung gesetzlich verpflichtende fachliche Ausbildung absolvieren.

Eine Haftungserklärung ist zulässig.

Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums, ist gemäß Abs. 2 par.cit. die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für diesen Zweck nur zulässig, wenn dieser nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften einen Studienerfolgsnachweis der Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität oder Pädagogischen Hochschule erbringt und in den Fällen des Abs. 1 Z 4 darüber hinaus spätestens innerhalb von zwei Jahren die Zulassung zu

einem Studium gemäß Abs. 1 Z 2 nachweist. Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung einer gesetzlich verpflichtenden fachlichen Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 7, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung zu diesem Zweck nur zulässig, wenn der Drittstaatsangehörige einen angemessenen Ausbildungsfortschritt nach Maßgabe der der jeweiligen Ausbildung zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschriften erbringt. Liegen Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Studienerfolges oder Ausbildungsfortschrittes eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden.

Gemäß § 8 Z 8 lit b Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV sind zusätzlich zu den in § 7 genannten Urkunden und Nachweisen dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung folgende weitere Urkunden und Nachweise anzuschließen:
8. für eine Aufenthaltsbewilligung „Student“:
b) im Fall eines Verlängerungsantrages ein schriftlicher Nachweis der Universität, der Fachhochschule, der akkreditierten Privatuniversität oder der öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule über den Studienerfolg im vorangegangenen Studienjahr, insbesondere ein Studienerfolgsnachweis gemäß § 74 Abs. 6 des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120 idF BGBl. I Nr. 56/2018 sowie ein aktuelles Studienblatt und eine Studienbestätigung gemäß § 62 Abs. 4 UG; im Fall des § 64 Abs. 1 Z 4 NAG zusätzlich ein Nachweis über die Zulassung zu einem Studium gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 NAG innerhalb von zwei Jahren.

Gemäß § 74 Abs. 6 UG hat die Universität einer oder einem ausländischen Studierenden ab dem zweiten Studienjahr auf Antrag der oder des Studierenden einen Studienerfolgsnachweis auszustellen, sofern sie oder er im vorausgegangenen Studienjahr positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 Semesterwochenstunden abgelegt hat.

2.1. Im ggst Verwaltungsverfahren hat die belangte Behörde den Antrag des Bf auf Verlängerung seines Aufenthaltstitels „Studierender“ als unbegründet abgewiesen, da der Bf keinen entsprechenden Studienerfolg nachgewiesen hat. Gemäß § 64 Abs. 2 NAG ist der Nachweis eines entsprechenden Studienerfolgs Voraussetzung für die Verlängerung des Aufenthaltstitels. § 8 Abs. 1 Z 8 lit b NAG-DV regelt, auf welche Weise der Studienerfolg nachzuweisen ist, § 74 Abs. 6 UG den dafür erforderlichen Studienerfolg.

Wie sich aus dem durchgeführten Ermittlungsverfahren ergeben hat, konnte der Bf bis dato keinen Studienerfolg nachweisen.

2.2. Gemäß § 64 Abs. 2 letzter Satz NAG kann trotz Fehlens des Studienerfolgs oder Ausbildungsfortschritts eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden, wenn Gründe vorliegen, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind.

Dass die Scheidung der Schwester des Bf eine starke psychische Belastung derselben mit sich zieht und der Bf unterstützend tätig geworden ist, wurde vom erkennenden Gericht unzweifelhaft festgestellt. Dass sich hieraus aber ein Grund iSd § 64 Abs. 2 letzter Satz NAG ableiten lässt vermag vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht erkannt werden, denn der Bf hätte auch die Wohnung verlassen können und bspw. in der Bibliothek oder dem Campus-Gebäude für seine Prüfung lernen können. Zudem ist zu erkennen, dass es sich um Gründe handelt, die nicht den Bf selbst betreffen, sondern bloß mittelbar Auswirkungen auf ihn haben. Ein tauglicher Grund iSd Rsp des Verwaltungsgerichtshofes vermag daher nicht erkannt werden (z.B. Behinderung, dauerhafte schwere Erkrankung, s VwGH 11.10.2016, Ra 2016/01/0169).

3. Liegen die Erteilungsvoraussetzungen für einen mittels Verlängerungsantrag beantragten Aufenthaltstitel gemäß § 64 Abs. 3 NAG 2005 (jetzt: Abs. 2) nicht vor, so gefährdet der Aufenthalt des Fremden entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl. VwGH 25.2.2010, 2008/18/0436) die öffentliche Ordnung auf dem Gebiet des Fremden- (und Studien-)Wesens, was die Erteilung des weiteren Aufenthaltstitels hindert.

Gemäß § 11 Abs. 3 NAG kann ein Aufenthaltstitel trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;

9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

Der Aufenthalt des Bf ist aufgrund des rechtzeitigen Antrags auf Verlängerung seines Aufenthaltstitels gemäß § 24 Abs. 1 NAG bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag weiterhin rechtmäßig. Auch wenn der Bf unbescholten ist, kann nicht erkannt werden, dass der Bf über ein Privat- oder Familienleben oder über einen derart hohen Grad an Integration verfügen würde, der der Abweisung seines Antrags auf Verlängerung des Aufenthaltstitels Studierender entgegenstehen würde.

4. Im Ergebnis war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst. Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter